

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1999

Ausgegeben und versendet am 28. Juni 1999

20. Stück

36. Gesetz vom 29. April 1999, mit dem das Bgld. Familienförderungsgesetz geändert wird

37. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 8. Juni 1999, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. Dezember 1991, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches bestimmter Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Güssing übertragen wird, geändert wird

36. Gesetz vom 29. April 1999, mit dem das Bgld. Familienförderungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 20/1992, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 16/1993, 74/1993 und 89/1995, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Abs. 5 des § 8 erhält die Bezeichnung „(6)“; § 8 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Die Höhe des Familienzuschusses richtet sich nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen der Familie und wird nur gewährt, wenn dieses den Betrag von S 8.200,-- nicht übersteigt. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung eine Anpassung dieses Betrages vorzunehmen, der sich nach dem in der jeweils geltenden Fassung der aufgrund der §§ 292 g und 292 f Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/1998, erlassenen Verordnung enthaltenen niedrigsten monatlichen Nettolohn zu orientieren hat.

(5) Der Familienzuschuß beträgt mindestens S 790,-- und höchstens S 2.640,--. Die Höhe ist aus der Anlage zu diesem Gesetz zu entnehmen. Die Landesregierung hat diese Beträge im Falle einer Anpassung des Betrages nach Abs. 4 im Ordnungswege möglichst verhältnismäßig anzugleichen.“

2. Der bisherige Abs. 6 des § 8 erhält die Bezeichnung „(7)“ und lautet:

„(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Ordnungswege eine Anpassung der Beträge nach Abs. 4 und Abs. 5 im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung und die zur Verfügung stehenden Mittel vorzunehmen.“

3. Die Anlage zu § 8 wird durch nachstehende Anlage ersetzt:

„Anlage zu § 8

Familienzuschuß nach gewichtetem Pro-Kopf-Einkommen

monatlicher Zuschuß	gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen
S 2.640,--	S 7.060,--
S 2.455,--	S 7.210,--
S 2.270,--	S 7.300,--
S 2.085,--	S 7.380,--
S 1.900,--	S 7.540,--
S 1.715,--	S 7.620,--
S 1.530,--	S 7.710,--
S 1.345,--	S 7.880,--
S 1.160,--	S 7.950,--
S 975,--	S 8.030,--
S 790,--	S 8.200,-- “

4. § 10 lautet:

„Gewichtungsfaktoren

Der Gewichtungsfaktor wird durch das Zusammenzählen der Gewichtungseinheiten der einzelnen Familienmitglieder gebildet. Die Gewichtungseinheit für die einzelnen Familienmitglieder wird wie folgt festgelegt:

für einen unterhaltspflichtigen Erwachsenen	1,0
für einen zweiten Erwachsenen	0,8
für jedes unterhaltspflichtige Kind	0,5
für Alleinerzieher/Innen	1,2.“

Der Präsident des Landtages:
DDr. Schranz

Der Landeshauptmann:
Stix

37. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 8. Juni 1999, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. Dezember 1991, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches bestimmter Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Güssing übertragen wird, geändert wird

Auf Antrag der Gemeinde Gerersdorf-Sulz wird gemäß § 51 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes, LGBl. Nr. 25/1997, die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. Dezember 1991, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches bestimmter Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils angeführte örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, LGBl. Nr. 97/1991, wie folgt geändert:

Unter der Überschrift „Bezirk Güssing“ entfällt die Wortfolge „Gerersdorf-Sulz“.

Für die Landesregierung:
Kaplan